

§ 11 LAPV (Brandenburg) — Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausbildung endet abweichend von § 2 Satz 1 vorzeitig, wenn das Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beendet worden ist.

(2) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ausbildungsziel auf Grund gravierender defizitärer fachlicher und pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die absehbar durch die Ausbildung nicht erworben werden können, nicht erreicht werden kann oder

die oder der Auszubildende ihre oder seine Ausbildungs- und Dienstpflichten grob verletzt.

(3) Im Fall von Absatz 2 Nummer 1 bedarf es einer Beurteilung zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals erkennbar ist, dass das Ausbildungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pädagogischen Zentrums zu fertigen.

Zitiervorschlag: § 11 LAPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPV/11>